

Zur Herstellung einer vor ihm liegenden Textgestalt bietet, die sich von der überlieferten wesentlich unterscheidet und allererst den klaren und einwandfreien Sinn ergibt, den man in den erhaltenen Formen beider vergebens gesucht hat und dort auch gar nicht finden konnte, teil eben dort zwei Auffassungen neben des Themas miteinander verschlungen sind. Dem der Vorwurf kann dem Verfasser von A nicht erspart bleiben, daß er - was freilich mittelalterlicher Art entspricht - nicht etwa an die Stelle des verlorenen Urtextes etwas von Grund auf neues und nun in sich geschlossenes setzte, sondern unter ängstlicher Schonung des Alten diesem seine damit oft gar nicht vereinbaren Neuerungen aufdrückte. Allerdings hätte ein anderes Verfahren uns wohl für immer um die Erkenntnis des ältesten Rechts der Franken gebracht.

Es ist meine Absicht, auf diesem Wege weiterzuschreiten und vor allem die übrigen Titel des ersten Teiles der Lex (von De reipius an gerechnet) nacheinander in derselben Weise zu behandeln. Es sind dies ja die Stücke des Gesetzes, die der Forschung bisher die schwersten Rätsel aufgegeben haben und deren hohe sachliche Wichtigkeit eine derartig eingehende Würdigung ohne Frage verdient. Zu Zeit bin ich mit einer schon wesentlich vorgeschrittenen Untersuchung über De reipius beschäftigt, als deren Resultat sich mitteilen läßt, daß die ursprüngliche Fassung dieses Stückes mit der Witzgeriche nichts zu tun gehabt hat, sondern rein probrechtlicher Natur gewesen ist.

Ich habe außerdem wesentlich mitwirken gehabt bei der Korrektur der von Herrn